

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lämmle Holzverarbeitung GmbH

- Wintergartenbau -

1. Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage ist das BGB. Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage der schriftlichen objektbezogenen Vereinbarungen (Werkvertrag), der Leistungsbeschreibung (Aufmaß) und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend und beinhalten nur die dort ausgewiesenen Leistungen. Maßangaben in den Angebotsunterlagen (z.B. in Plänen, Zeichnungen, Abbildungen usw.) sind nur annähernd maßgenau, soweit diese nicht auf Verlangen des Bestellers als verbindlich bezeichnet werden.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Das Fertigen von Abschriften bedarf ebenfalls unserer schriftlichen Einwilligung. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die Unterlagen einschließlich Abschriften und Kopien an uns herauszugeben.

3. Leistungsumfang – Pflichten/Mitwirkung des Bestellers

Wir prüfen vor Vertragsabschluss die örtlichen Bedingungen und die Eignung der vom Besteller gewünschten Ausführung unter den augenscheinlich gegebenen Bedingungen. Der Besteller hat uns auf ihm bekannte Besonderheiten des Standortes hinzuweisen.

Beton-, Maurer-, Stemm-, Verputz-, Flaschner-, Elektro- und sanitäre Installationsarbeiten, die zur Vorbereitung der Erbringung unserer Leistungen erforderlich sind, sind bauseits auf Kosten des Bestellers vorzunehmen, es sei denn, sie sind ausdrücklich als von uns zu erbringende Leistungen vereinbart.

Die Endreinigung des Bauwerkes und die Entfernung von anfallendem Bauschutt ist Sache des Bestellers, sofern nicht anders vereinbart.

Wintergärten und Pergolen sind grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Der Besteller hat erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen sowie sonstige erforderliche Zustimmungserklärungen auf seine Kosten einzuholen und uns rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die für die Erlangung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erforderlichen Baupläne oder statischen Unterlagen hat der Besteller auf seine Kosten zu besorgen. Das Risiko der Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen trägt der Besteller; die Wirksamkeit des Vertrages wird hiervon nicht berührt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Der Besteller gestattet uns und den von uns beauftragten Personen das Betreten des Grundstücks und aller Räume, soweit dies erforderlich ist, um die Vertragsgegenstände anliefern und die mit der Montage verbundenen Arbeiten ausführen zu können.

Ist bei der Herstellung des Werkes eine Mitwirkung des Bestellers erforderlich oder vereinbart (z.B. Schaffung von Baufreiheit oder andere vereinbarte Vorleistungen), so können wir eine angemessene Entschädigung verlangen, wenn der Besteller durch das Unterlassen dieser Mitwirkung in Verzug der Annahme kommt (§ 642 BGB). Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was wir infolge des Verzugs an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben können.

4. Vergütung – Zahlungsbedingungen – Aufrechnung

Ein von uns zugesagter Preis hat nur Bestand, wenn der in Auftrag gegebene Leistungsumfang nicht geändert wird und die vom Besteller benannten Daten und Vorgaben in vollem Umfang Bestand haben. Notwendige zusätzliche Leistungen zur vertragsgemäßen Fertigstellung des Werkes, die vor oder bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren, sind vor deren Ausführung einschließlich Vergütung zu vereinbaren.

Entstehen für uns bei der Aufstellung des Wintergartens aufgrund vom Besteller bau-seits vorgenommener ungenauer Beton- oder Maurerarbeiten Mehraufwendungen und/oder -kosten, so werden diese nach Material- und Arbeitsaufwand gesondert in Rechnung gestellt.

Die Fälligkeit der Vergütung tritt gemäß der vertraglichen Vereinbarung (ggf. Zahlungsplan), spätestens nach Abnahme bzw. Abnahmefiktion und Zugang der Rechnung ein. Die Vergütung/Preise sind rein netto ohne Abzug (Skonto, Rabatt) in bar oder durch Überweisung zu bezahlen. Wechsel werden nicht akzeptiert. Sind Teilabnahmen im Vertrag vereinbart und ist eine Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme auf der Grundlage einer Teilrechnung zu entrichten.

Wir behalten uns vor, Abschlagszahlungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen zu verlangen. Die gilt nur, wenn der Besteller Eigentum an den bereits erbrachten Teilleistungen erwirbt oder wir dem Besteller bei der ersten Abschlagzahlung eine Sicherheit für die rechtzeitige Herstellung des Werkes ohne wesentliche Mängel in Höhe von 5 vom Hundert des Vergütungsanspruchs leisten. Abschlagszahlungen erfolgen auf der Basis von Teilrechnungen. Soweit nicht anders vereinbart, ist den Abschlagszahlungen der Teil des vereinbarten Preises zugrunde zu legen, der dem Verhältnis der erbrachten Leistung zur Gesamtleistung entspricht; die geleisteten Arbeiten und deren Wert im Vergleich zur gesamten Vertragssumme sind in den Teilrechnungen zu bezeichnen.

Maßgeblich für die Berechnung der Mehrwertsteuer ist der am Tag der Rechnungslegung gültige Mehrwertsteuersatz.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Bestellers aufgrund von Mängeln, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie unsere Forderung. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Leistungszeit – Verzug

Verbindliche Leistungszeiten und Termine müssen ausdrücklich vereinbart werden. Angaben mit „ca.“, „gegen“ usw. bezeichnen keine verbindlichen Leistungszeiten oder -termine, sondern sind Orientierungsangaben und geben nur die voraussichtlichen Leistungszeiten und -termine an.

Voraussetzung für den Beginn der Ausführung unserer Leistungen sind Baufreiheit, ggf. die Fertigstellung der Arbeiten der Vorgewerke und Mitwirkungsleistungen des Bestellers sowie die Vorlage der Baugenehmigung einschließlich eventueller Auflagen und die Einhaltung des Nachbarschaftsrechtes.

Sind wir durch unvorhersehbare Hindernisse, die für uns auch bei Einhaltung der zumutbaren Sorgfaltsanforderung nicht abwendbar waren, an der rechtzeitigen Erfüllung der Leistungsverpflichtung gehindert, so verlängert sich auch eine fest vereinbarte Lieferzeit in angemessener Weise. Der Besteller ist über Beginn und Ende der Lieferverzögerung und die Gründe unverzüglich zu informieren. Sollten die hindernden Umstände länger als 2 Monate andauern, so ist jeder Vertragsteil zum Rücktritt berechtigt.

Ist der von uns zu vertretende Leistungsverzug auf die fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zurückzuführen, haften wir nur auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Sofern der Leistungsverzug auf der fahrlässigen Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, wird die Haftung der Höhe nach auf maximal 25 % des Auftragswertes beschränkt. Unberührt bleibt unsere Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, auch bei Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Unberührt bleibt auch die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft ist oder als Folge eines von uns zu vertretenden Verzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

6. Abnahme und Gefahrübergang

Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen. Fehlen Zubehörteile oder geringfügige Arbeitsleistungen, so steht dies der Fertigstellung im Sinne der Abnahmevorschriften nicht entgegen. Dies gilt nicht, sofern aufgrund ausstehender Leistungen die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht gegeben ist. Im Übrigen gilt § 640 BGB.

Wir tragen die Gefahr bis zur Abnahme unserer Werkleistung.

Gerät der Besteller mit der Annahme unserer Leistungen in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes/Materials sind wir nicht verantwortlich.

7. Verantwortlichkeit des Bestellers

Ist das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels eines von dem Besteller gelieferten Materials oder infolge einer vom Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den wir zu vertreten haben, so können wir einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Ausgaben verlangen.

Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

8. Mängelhaftung, Gewährleistungsausschluss

Sollte unsere Werkleistung mangelhaft sein, so steht dem Besteller der Anspruch auf Nacherfüllung zu. Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten haben wir zu tragen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

Sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unsererseits beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie bei der Abgabe einer Beschaffenheitsgarantie.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

Sonstige Rechte aus § 634 BGB werden ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche des Bestellers wegen bei Abnahme offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, wenn diese Mängel vom Besteller nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach Abnahme, bezogen auf die Absendung der Mängelanzeige, uns gegenüber angezeigt werden.

9. Gesamthaftung

Eine über den Umfang der Ziffer 8 hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder wegen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

10. Gerichtsstand - Erfüllungsort

Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Für Verträge mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand das für 88430 Rot a. d. Rot zuständige Gericht vereinbart.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.